

Sitzungsvorlage Nr. 2022/33

Aktenzeichen:

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
05.05.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	24.05.2022	2

Betreff:

Baugesuch: Einbau einer weiteren Garage in die bestehende Scheune Brunnengasse 10 auf dem Grundstück Flst.-Nr. 75, Gemarkung Crispenhofen

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	24.05.2022	TOP:	2 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt		Nein		Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Problembeschreibung / Begründung:

Der Antragssteller plant in seine bestehende Scheune auf dem Grundstück Flst.-Nr. 75, Brunnengasse 10 in Crispenhofen, eine weitere Garage einzubauen. Hierzu ist ein kleiner Anbau an die Scheune vorgesehen. Die Garage soll ein Sektionaltor erhalten. Das genaue Aussehen des Vorhabens kann der Anlage entnommen werden.

Das Grundstück Flst.-Nr. 75 befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Bauplanungsrechtlich handelt es sich also um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, welches nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung erfüllt das Bauvorhaben all diese Voraussetzungen. Zwar ist es vom Aussehen her kein Glanzpunkt, doch rechtfertigt das nicht, ihm das Einvernehmen zu versagen.